

## S 1 Allgemeines / Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Agentur SyltEvent - vertreten durch May Höllering (Inhaberin) – in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Der Vertragspartner wird nachfolgend als „Kunde“, die Agentur SyltEvent als „Agentur“ bezeichnet. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge und Vereinbarungen - in mündlicher wie auch in schriftlicher Form - zwischen dem Kunden und der Agentur. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden sind nur gültig, soweit die Agentur sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

## S 2 Angebot / Vertragsabschluss / Leistungsumfang

Angebote der Agentur an den Kunden sind stets unverbindlich und 14 Tage gültig. Die Angebots-erstellung kann bis zu zwei Mal auf alle Positionen kostenfrei gewährt werden. Der Vertrag kommt durch schriftliche Angebotsbestätigung der Agentur zustande. Mit Annahme von Angeboten sowie Abnahme von Lieferungen und Leistungen von der Agentur erklärt der Kunde in jedem Fall die Anerkennung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Agentur ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen. Dabei agiert die Agentur als Vermittler Dritter. Dienstleistungsverträge werden direkt zwischen dem Kunden und Dritten geschlossen. In Ausnahmefällen, die die Zustimmung des Kunden voraussetzt, ist die Agentur berechtigt, Vertragsabschlüsse mit Dritten im Zusammenhang mit der durchzuführenden Veranstaltung im Namen und auf Rechnung des Kunden zu tätigen. Darüber hinaus ist die Agentur berechtigt, Änderungen und Abweichungen einzelner vertraglicher Leistungen vorzunehmen, sofern diese nach Vertragsabschluss im Sinne der planmäßigen Durchführung erforderlich werden und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

## S 3 Preise

Die von der Agentur zu erbringenden Leistungen werden entsprechend der jeweils vertraglichen Vereinbarung zum Pauschalpreis, prozentual, nach Einzelleistungen oder nach Stundensätzen zzgl. ges. MwSt. abgerechnet. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden sowie erst während der von der Agentur durchgeführten, als erforderlich erkennbar werdende Zusatzleistungen müssen zusätzlich vergütet werden. Die Agentur behält sich vor, Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen eintreten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht vorhersehbar waren. Übersteigen die geänderten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 25 %, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## S 4 Zahlungsbedingungen

Zahlungen des Kunden sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Ab 30 Tage tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein. Die Honorare und Servicepauschalen für Einzelleistungen wie Beratung, Recherche und Vermittlung von Dritten sind als Vorkasse zu zahlen, unabhängig davon, ob eine erfolgreiche Vermittlung erfolgt ist. Auch für etwaige Sonderanfertigungen gilt grundsätzlich Vorkasse. Bei der Buchung des „Rundum-Sorglos-Paketes“ bzw. „Organisationpaketes“ ist das vereinbarte Honorar – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - in drei Raten zu zahlen. Die erste Rate beläuft sich auf einen im Angebot genannten Pauschalbetrag und ist unmittelbar nach Angebotsbestätigung zahlbar. Die zweite Rate ist ein weiterer Pauschalbetrag, der sich auf das bis dahin angesammelte Budgetvolumen der Veranstaltung bezieht und muss spätestens 21 Tage vor dem organisierten Event auf dem Geschäftskonto der Agentur gebucht sein. Die Höhe des Betrages beträgt prozentual 15 % auf die geschätzte Gesamtsumme des Events. Die dritte Rate erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach dem Eventdatum und beinhaltet die Restzahlung nach genauer Abrechnung aller Belege zzgl. ges. MwSt. Die Agentur wir dem Kunden nach Auftragsbestätigung zum jeweiligen Zeitpunkt der Ratenzahlung eine gesonderte Rechnungspauschale ausweisen. Über evtl. vereinbarte Zusatzleistungen wird die Agentur dem Kunden gesonderte Rechnungen stellen. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist die Agentur zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Anspruch der Agentur auf Zahlung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Honorars / Leistungsentgeltes bleibt hiervon unberührt. Die bis zu diesem Zeitpunkt durch den Kunden bereits geleistete Zahlungen werden gegen gerechnet. Werden der Agentur nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die Agentur berechtigt, vor der Ausführung weiterer Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## S 5 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, jedwede Änderung des Namens, der Rechtsform, der Adresse, der Bankverbindung sowie etwaige Änderungen bezgl. der vertragsgegenständlichen Veranstaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Anmeldung von Künstlerdarbietungen bei der GEMA und bei der Künstlersozialkasse sowie die entsprechenden Gebührensicherungen sind ausschließlich Verpflichtung des Kunden. Sofern der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ist die Agentur an die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ihrerseits nicht gebunden.

## S 6 Leistungserbringung

Lieferungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, zum schnellstmöglichen Termin. Liefertermine und Fristen gelten als unverbindlich, wenn diese nicht durch die Agentur schriftlich bestätigt wurden. Leistungsfristen beginnen jedoch in jedem Fall erst dann zu laufen, wenn über sämtliche Einzelheiten der Auftragsausführung Übereinstimmung erzielt ist und der Kunde die von ihm zu leistenden bzw. zu beschaffenden Informationen und Unterlagen übermittelt hat, deren Erhalt durch die Agentur schriftlich bestätigt wurde und - je nach Vereinbarung - die komplette Servicepauschale als Vorkasse oder eine Anzahlung durch den Kunden geleistet wurde. Die Agentur wird von ihrer Lieferungs- und Leistungsverpflichtung befreit, wenn die Lieferung und/oder Leistung durch höhere Gewalt oder den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände unmöglich

wird. Dies gilt auch, wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. In diesem Fall entfallen etwaige daraus entstehende Schadensansprüche oder Rücktrittsrechte des Kunden. Der Kunde hat die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen der Agentur zu ersetzen. Gerät die Agentur mit Lieferungen und/oder Leistungen in Verzug, so ist ihre Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe der Gesamtvertragssumme begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## S 7 Rücktritt / Kündigung

Sofern die Durchführung der geplanten Veranstaltung aus Gründen der höheren Gewalt unmöglich werden sollte, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Dieses hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei zu erfolgen. Für den Fall der vorstehend geregelten Kündigung und dem Rücktritt gilt: Soweit die Agentur für den Kunden aus dessen Zahlungen Leistungen an Dritte erbracht hat, sind diese im Falle der Kündigung des Vertrages an den Kunden unter der Voraussetzung zurückzuzahlen, dass sie von den jeweiligen Vertragspartnern zurückgezahlt werden. Soweit sich die jeweiligen Vertragspartner der Rückzahlung verweigern, ist die Agentur verpflichtet, ihren Rückzahlungsanspruch an den Kunden abzutreten. Wünscht der Kunde einen vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag oder eine einvernehmliche, vorzeitige Vertragsauflösung, die nicht auf Gründen höherer Gewalt oder grober Fahrlässigkeit der Agentur zurückzuführen sind, liegt es im Ermessen der Agentur, zuzustimmen. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht. Im Falle des Rücktritts bzw. der nicht durch die Agentur verschuldeten Kündigung des Vertrages hat der Kunde der Agentur die bis zum Zeitpunkt der Kündigung/des Rücktritts entstandenen Aufwendungen sowie die im Zusammenhang mit dem Vertrag folgenden Aufwendungen zu ersetzen. Die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen bleibt unberührt.

## S 8 Gewährleistung

Bei Anlieferung von Waren hat der Kunde diese unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich dem ausführenden Betrieb bzw. Veranstaltungsleiter mitzuteilen. Dasselbe gilt für Beanstandungen der durch die Agentur erbrachten Leistungen. Verdeckte Mängel an gelieferten Waren und Leistungen der Agentur sind vom Kunden unverzüglich - telefonisch oder mündlich - spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Sind von der Agentur gelieferte Waren mangelhaft, ist die Agentur zunächst nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. In diesem Fall ist die Agentur verpflichtet, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Waren an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl oder ist die Agentur zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die Agentur zu vertreten hat, nicht in der Lage, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Für darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden gilt § 9. Kommt der Kunde seiner Mitteilungsfrist nicht fristgerecht nach und können Mängel aufgrund des Verhaltens des Kunden nicht rechtzeitig während oder bis zum Ende der Veranstaltung behoben werden, können aus diesen Mängeln keine Ansprüche des Kunden hergeleitet werden.

## S 9 Haftung

Die Agentur haftet für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Agentur haftet auch für sonstige Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit sie solche Verpflichtungen betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Für Schäden des Kunden, die diesem durch seine eigenen Vertragspartner zugefügt werden, haftet die Agentur nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Agentur im Auftrag des Kunden organisatorische Absprachen mit dessen Vertragspartnern getroffen hat. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## S 10 Eigentumsvorbehalte / Nutzungsrechte / Eigenwerbung

Sämtliche erbrachte Leistungen und gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen Eigentum der Agentur. Nutzungsrechte jeder Art an den von der Agentur erstellten Konzeptionen, Kontaktdaten, Texten, Fotografien, Plänen, Programmen, Skizzen, Entwürfen und Modellen im Zusammenhang mit der Auftragsbefreiung verbleiben vorbehaltlich ausdrücklich, anderweitiger schriftlicher Regelung der Parteien bei der Agentur. Die Agentur ist berechtigt, Texte, Entwürfe, Konzepte, Fotos und gelieferte Waren aus vorliegender Vertragserfüllung zum Zwecke der Eigenwerbung und zu Referenzzwecken zu nutzen. Die Agentur ist fernerhin berechtigt, während der Veranstaltung Fotoaufnahmen zu fertigen und diese zum Zwecke der Eigenwerbung und zu Referenzzwecken einzusetzen.

## S 11 Schriftform / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die der mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

## S 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Agentur SyltEvent wird von der Inhaberin May Höllering mit Firmensitz Liliencronweg 2 in 25980 Sylt / OT Westerland betrieben. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Agentur unterliegt - ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Auftraggebers - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Niebüll.

Sylt, den 01.03.2010